

HAUSORDNUNG

INHALT:

- I EINLEITUNG
- II GRUNDSÄTZLICHE PFLICHTEN DER SCHÜLER
- III ANWESENHEITSPFLICHTUNG DER SCHÜLER
- IV FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT
- V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - SCHULINTERNE REGELUNGEN
- VI AUFENTHALT IN DEN KLASSEN - KLASSENRAUMGESTALTUNG
- VII PAUSEN - MITTAGSZEIT - FREI- UND RANDSTUNDEN
- VIII ERZIEHUNGSMITTEL UND KONSEQUENZEN
- IIX KENNTNISNAHME

Beschlossen vom SchGA im September 2010

Herausgegeben von der Polytechnischen Schule Saalfelden

I EINLEITUNG

Die grundlegenden Ziele der österreichischen Schule sind im § 2 des Schulorganisationsgesetzes niedergelegt. Demnach hat die österreichische Schule die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend mitzuwirken. Neben dem Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind auch humane Werte und ethische Normen zu vermitteln. In Übereinstimmung mit dem Zielparagraphen des Schulorganisationsgesetzes obliegt der Schule eine Mitwirkung an der Erziehung, Das in der Schule bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen allen Beteiligten erfordert auch die regelmäßige Mitwirkung jeden Schülers.

Somit ergeben sich für die Schüler folgende Pflichten:

II GRUNDSÄTZLICHE PFLICHTEN DER SCHÜLER (§43 SCHUG §4 VO)

1. Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit das Geschehen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.
2. Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule verantwortungsbewusst, hilfsbereit, verständnisvoll, höflich und ehrlich zu verhalten. Der rücksichtsvolle Umgang in der Gemeinschaft drückt sich u.a. aus in der Vermeidung unnötigen Lärms, dem Verzicht auf Gewalt sowie in Toleranz und Achtung vor der Würde eines anderen Menschen aus (keine Verspottungen, Beschimpfungen, Beleidigungen, Vermeidung des Gebrauchs ordinärer Worte,...)
3. Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu halten.
4. Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel zweckentsprechend und schonend zu behandeln. Sie sind verpflichtet, Schäden und die Sicherheit gefährdende Ereignisse zu melden. Auch durch sie herbeigeführte Beschädigungen und/oder Verschmutzungen sind zu melden und zu beseitigen, sofern dies durchführbar und zumutbar ist. Bei mutwillig oder fahrlässig herbeigeführten Sachbeschädigungen sind die Kosten für Neubeschaffung oder Reparatur von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

III ANWESENHEITSVERPFLICHTUNGEN DER SCHÜLER (§43 SCHUG, §2 VO)

1. Die Schüler haben den Unterricht und schulische Veranstaltungen während der Schulzeit regelmäßig, verlässlich und pünktlich zu besuchen.
2. Während des Vor- und Nachmittagsunterrichts - einschließlich der Pausen - dürfen Schüler den Schulbereich nur mit Genehmigung eines aufsichtführenden Lehrers oder des Schulleiters verlassen. Dies ist auch bezüglich einer Abmeldung vom Tagesunterricht zu beachten.

IV FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT (§45 SCHUG)

1. Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:
 - bei gerechtfertigter Verhinderung
 - bei Erlaubnis zum Fernbleiben
 - bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen nur mit ärztlichem Attest
2. Bestätigungen über vorhersehbares Fernbleiben sind dem Klassenvorstand

rechtzeitig und ordnungsgemäß vorzulegen, sodass eine termingerechte Eintragung ins Klassenbuch vorgenommen werden kann.

3. Bestätigungen über unvorhersehbare Verhinderungen sind dem Klassenvorstand anschließend (innerhalb einer Woche) in schriftlicher Form vorzulegen (Download des Formulars auf der Schulhomepage). Eine telefonische Benachrichtigung eines Erziehungsberechtigten über das (tageweise) Fernbleiben ist von Vorteil und ersetzt eine zusätzliche schriftliche Entschuldigung.
4. Bei einer länger als 3 Tage dauernden Abwesenheit ist die Schule telefonisch durch die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.
5. Eine unverzügliche Benachrichtigungspflicht besteht auch bei einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen an einer anzeigepflichtigen Krankheit (Gefahr der Übertragung).

V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (§46 SCHUG, §10 VO)

SCHULINTERNE REGELUNGEN

1. Jede Art der Werbung muss von der Direktion genehmigt werden.
2. Die Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigte haben jede Änderung der Wohnadresse, einen Übergang des Erziehungsrechtes sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.
3. Unterrichtszeiten:

1. Stunde:	7 ³⁰ - 8 ²⁰	6. Stunde:	12 ¹⁵ - 13 ⁰⁵
2. Stunde:	8 ²⁵ - 9 ¹⁵	7. Stunde:	13 ¹⁵ - 14 ⁰⁵
3. Stunde:	9 ³⁰ - 10 ²⁰	8. Stunde:	14 ¹⁰ - 15 ⁰⁰
4. Stunde:	10 ²⁵ - 11 ¹⁵	9. Stunde:	15 ⁰⁰ - 15 ⁵⁰
5. Stunde:	11 ²⁰ - 12 ¹⁰	10. Stunde:	16 ⁰⁰ - 16 ⁵⁰
4. Die Schüler sind zur umgehenden Meldung verpflichtet, falls 5 Minuten nach dem Läuten kein Lehrer anwesend ist.
5. Jegliche Veränderung der Bankordnung ist nur mit Genehmigung und unter Aufsicht eines Lehrers gestattet.
6. Von den Schülern sind ausnahmslos geeignete Hausschuhe (keine Sportschuhe, ...) zu tragen. Nach dem Unterricht sind diese im Kasten in der Garderobe zu verwahren. Während der Unterrichtszeit können bzw. sollen Straßenschuhe und Bekleidung in diesem verwahrt werden. Für die Sauberkeit des Kastens ist der Schüler selber verantwortlich. Verderbliche Speisen o. Ä. sollen nicht im Garderobenkasten aufbewahrt werden.
7. Das Tragen von Kappen und Mützen sowie das Kauen von Kaugummi im Schulgebäude ist nicht gestattet.
8. Während der Unterrichtszeit sind Handys und elektronische Geräte im Garderobenkasten zu verwahren. Vor Unterrichtsbeginn müssen alle für den Unterricht notwendigen Materialien in die Klasse / den Unterrichtsraum mitgenommen werden.
9. Das Rauchen, die Mitnahme oder der Konsumalkoholischer Getränke ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gesetzlich verboten. Es ist darüberhinaus auf der gesamten Schulliegenschaft, am Schulweg, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.
10. Wertgegenstände (Schmuck, Geldbeträge, ...) können beim unterrichtenden Lehrer hinterlegt werden (Schule übernimmt keine Haftung).
11. Fundgegenstände von Wert (Geldtaschen, Ausweise, Schlüssel, Kleidungsstücke, ...) sind im Lehrerzimmer oder in der Direktion abzugeben.
12. Audiovisuelle Geräte dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung eines Lehrers vom Schüler transportiert oder bedient werden.
13. Nach Beendigung des Unterrichtes haben sich die Schüler in Ruhe und Ordnung aus dem Schulgebäude zu entfernen. Die Einhaltung der Verkehrsregeln und der Straßenverkehrsordnung am Schulweg wird vorausgesetzt. (Rücksichtsloses Benehmen am

- Schulweg, an den Haltestellen und in den Verkehrsmitteln kann auch schulische Konsequenzen nach sich ziehen!)
14. Bei Radfahrten im Rahmen der Schule besteht für alle Teilnehmer die Pflicht, während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm zu verwenden.
Auch bei Schiveranstaltungen besteht Helmpflicht.
 15. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Gebäude und Schulbereich nur mit Genehmigung eines Lehrers gestattet.

VI AUFENTHALT IN DEN KLASSEN - KLASSENGESTALTUNG

1. Jede Klasse hat dafür zu sorgen, dass ihr Klassenraum und seine Einrichtungsgegenstände in jeder Hinsicht rein und unversehrt erhalten bleiben. Die Verantwortung hierfür tragen die vom Klassenvorstand bestimmten Klassenordner.
2. In die Zuständigkeit der Klassenordner fallen folgende Aufgaben:
 - Meldung von Schäden und Beschädigungen in der Klasse
 - Löschen der Tafel
 - Lüften der Klasse
 - Sorge für Tafelschwamm, Tafeltuch und Handtuch
 - Ordnung in den Klassen und Pausenräumen
3. Jeder Schüler hat sein Bankfach in Ordnung zu halten. Das Beschreiben (Ausnahme: Tafel) oder Beschädigen der Einrichtung ist verboten.
4. Nach Beendigung des Unterrichtes haben die Schüler die Sessel auf die Bänke zu stellen. Die Ordnung und Sauberkeit ist zu überprüfen, die Fenster sind zu schließen, das Licht ist abzuschalten. Das Verlassen der Klasse vor Ertönen des Glockenzeichens ist nicht erlaubt.
5. Das Anbringen Gestaltungselementen (Plakate, ...) ist nur mit Einwilligung des Klassenvorstandes erlaubt.

VII PAUSEN, MITTAGSZEIT, FREI- UND RANDSTUNDEN

1. Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dienen der Erholung bzw. der Vorbereitung auf den folgenden Unterricht. Fünf-Minuten-Pausen sind in der Regel in der Klasse zu verbringen, sie dienen lediglich dem Klassenraumwechsel. Mutwilliges Lärmen, aggressives und ausgelassenes Benehmen sind strikt zu unterlassen.
2. Mit dem Glockenzeichen am Pausenende haben sich die Schüler in der Klasse auf ihren Platz zu begeben und in Ruhe für den folgenden Unterricht vorzubereiten.
3. Beim Verzehr von Speisen und Getränken ist generell auf Sauberkeit zu achten. Der anfallende Müll (Plastik, Alufolien, Dosen, Flaschen, Papier, Speisereste,...) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. In den Mittagspausen ist der Aufenthalt in einer Klasse oder im Aufenthaltsraum möglich.
5. In Freistunden ist der Aufenthalt in der dafür vorgesehenen Klasse oder dem Aufenthaltsraum gestattet. Die einzelnen Schüler haben sich unter Bedachtnahme auf den stattfindenden Unterricht besonders rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten.

VIII ERZIEHUNGSMITTEL UND KONSEQUENZEN

1. Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§2 SCHOG) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden (§47 SCHUG).
2. Die bei Fehlverhalten in Frage kommenden Erziehungsmittel sind:
 - Aufforderung

- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- Verwarnung (mündlich und/oder schriftlich)
- Anzeige
- Beantragung des Schulausschlusses

Diese Erziehungsmittel können vom Lehrer, Klassenvorstand, Schulleiter und in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde in Form eines beratenden, belehrenden Gespräches mit dem Schüler (vor der Klasse, allein, und/oder unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten) ausgesprochen werden.

3. Zur Wiedergutmachung von Beschädigungen und/oder Verfehlungen sind Arbeitsaufträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschädigung/Verfehlung stehen, auch außerhalb der regulären Unterrichtszeit möglich.
4. Verletzt ein Schüler Sicherheitsvorschriften (Werkstätte, Leibesübungen, ...), wird er nach erfolgter Ermahnung von der Teilnahme an dem betreffenden Unterricht ausgeschlossen (§5 VO). Der dadurch versäumte Unterricht wird wie ein Unterricht behandelt, dem der Schüler unentschuldigt fernbleibt.
5. Bei groben Pflichtverletzungen, bzw. wenn das Verhalten eines Schülers eine Gefährdung seiner eigenen körperlichen Sicherheit oder der anderer Schüler, auch hinsichtlich ihrer Sittlichkeit oder ihres Eigentums darstellt, wird der Schüler von einer Schulveranstaltung ausgeschlossen. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulortes ist vom Erziehungsberechtigten die Abholung zu organisieren.

Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann ein Schüler in eine Parallelklasse versetzt werden, ohne Rücksicht auf den Fachbereich. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Konferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluss des Schülers androhen (§47 SCHUG).

Wenn ein Schüler seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, stellt die Konferenz einen Antrag auf Ausschluss des Schülers an den Landesschulrat für Salzburg (§49 SCHUG).

IX ERKLÄRUNG DER KENNTNISNAHME

Ich erkläre, dass ich den Inhalt der HAUSORDNUNG zur Kenntnis genommen habe und diese als verpflichtend anerkenne.

Unterschrift des Schülers

Unterschrift des Erziehungsberechtigten